

## VG München: Urteil vom 23.11.2011 - M 6b K 10.6183

In der Verwaltungsstreitsache

wegen Entziehung der Fahrerlaubnis

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23.11.2011 am 23. November 2011 folgendes Urteil:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

### **Tatbestand:**

Der 1979 geborene Kläger erwarb zuletzt 2004 eine Fahrerlaubnis der Klassen B, L, M und S.

Im April 2009 wurde der Beklagten bekannt, dass der Kläger an Schizophrenie leide, deshalb regelmäßig verschiedene Arzneimittel wie Leponex, Fluanxol und Solvex einnehme und unter der Wirkung dieser Arzneimittel am Straßenverkehr teilnehme. **Die toxikologische Analyse der dem Kläger bei einer Verkehrskontrolle am ... Februar 2009 um 14.21 Uhr entnommenen Blutprobe hatte nämlich den Nachweis ergeben, dass der Kläger Clozapin, Flupentixol und Reboxetin aufgenommen hatte. Laut dem toxikologischen Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin der Universität A. vom ... März 2009 handelt es sich bei Clozapin um ein Neuroleptikum, d. h. ein stark wirksames Psychopharmakon, das insbesondere zur Behandlung therapieresistenter Schizophrenie angewandt wird und in dem Medikament Leponex enthalten ist; Flupentixol ist ebenfalls ein Neuroleptikum, das typischerweise zur Behandlung von Schizophrenie angewandt wird und in dem Medikament Fluanxol enthalten ist. Reboxetin ist ein Antidepressivum, das im Medikament Solvex enthalten ist. Laut diesem toxikologischen Gutachten können die Medikamente Clozapin und Flupentixol „auch bei bestimmungsgemäßem Gebrauch (und damit in therapeutischer Dosierung) das Reaktionsvermögen soweit verändern, dass die Fähigkeit zur aktiven Teilnahme am Straßenverkehr beeinträchtigt wird“.**

Aufgrund dieser Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Erkrankung des Klägers an Schizophrenie forderte die Beklagten den Kläger mit Schreiben vom ... Dezember 2009 auf, innerhalb von 3 Monaten ein ärztliches Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung über seine Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen und zur Feststellung über Art und Umfang möglicher gesundheitlicher Einschränkungen vorzulegen.

Das Gutachten müsse folgende Fragen beantworten:

*„Liegt bei der zu begutachtenden Person eine psychische Erkrankung oder Beeinträchtigung vor, die nach Nr. 7 der Anlage 4 zur FeV die Fahreignung in Frage stellt? Ist die zu begutachtende Person in der Lage, den Anforderungen zum Führen von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 und /oder 2 gerecht zu werden?“*

Gleichzeitig wurde der Kläger von der Beklagten darauf hingewiesen, dass die Beklagte bei einer Verweigerung des Gutachtens bzw. bei nicht fristgerechter Vorlage des Gutachtens auf die fehlende Eignung des Klägers zum Führen von Kraftfahrzeugen schließen dürfe und ihm die Fahrerlaubnis entziehen werde.

Mit Schreiben vom ... Februar 2010 führte der Bevollmächtigte des Klägers aus, die Gutachtensaufforderung sei „unverhältnismäßig“ und für den Kläger „nicht tragbar“; der Kläger wersetze sich dieser Aufforderung. Im Übrigen möge vor einer endgültigen Entscheidung die Strafsache beigezogen werden.

Mit Schreiben vom ... April 2010 teilte die Beklagte dem Kläger mit, dass in die Strafsache Einsicht genommen worden sei. Auch wenn der Kläger vom Vorwurf, trotz medikamentenbedingter Fahruntüchtigkeit am Straßenverkehr teilgenommen zu haben, freigesprochen worden sei, ergäben sich daraus keine neuen Erkenntnisse bezüglich der Fahreignung des Klägers. Er habe nunmehr bis zum ... April 2010 mitzuteilen, bei welcher Begutachtungsstelle das Gutachten erstellt werden solle; das Gutachten sei bis zum ... Mai 2010 vorzulegen.

Auf dieses Schreiben reagierte der Kläger jedoch nicht. Mit Schreiben vom ... August 2010 erfolgte eine Anhörung zur beabsichtigten Entziehung der Fahrerlaubnis.

Mit Schreiben vom ... August 2010 führte der Bevollmächtigte des Klägers aus, dass die Anordnung der Begutachtung rechtswidrig sei. Es gebe keine Anhaltspunkte für Zweifel an der Fahreignung des Klägers. Im Strafverfahren sei dieser freigesprochen worden. Er sei seit mehr als fünf Jahren stabil eingestellt und im Straßenverkehr nicht nennenswert aufgefallen. Er werde auf die Fahrerlaubnis nicht verzichten

Schließlich entzog die Beklagte dem Kläger mit Bescheid vom ... Dezember 2010, mittels Postzustellungsurkunde zugestellt am 16. Dezember 2010, unter Anordnung der sofortigen Vollziehung die Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen aller Klassen und forderte ihn auf, seinen Führerschein unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche abzugeben. Für den Fall der nicht fristgerechten Abgabe wurde ein Zwangsgeld in Höhe von € 1.000,00 angedroht. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, aufgrund der Nichtvorlage des geforderten Gutachtens werde auf die Nichteignung des Klägers zum Führen von Kraftfahrzeugen geschlossen; die Fahrerlaubnis müsse ihm daher entzogen werden.

Mit Schriftsatz vom 22. Dezember 2010, bei Gericht eingegangen am selben Tag, erhob der Bevollmächtigte des Klägers Klage mit dem Antrag, den Bescheid der Beklagten vom ... Dezember 2010 aufzuheben.

Der Entziehungsbescheid sei ebenso rechtswidrig wie bereits die vorangegangene Aufforderung zur Beibringung eines Gutachtens, weil der Kläger freigesprochen worden sei und seit mindestens 5 Jahren stabil und hinsichtlich seiner Krankheit nicht auffällig sei. Auch habe der Kläger seit 2003 keinerlei punkterelevante Ordnungswidrigkeiten begangen. Im Übrigen sei der Kläger auf seine Fahrerlaubnis zur Ausübung seines Berufs dringend angewiesen; der mit der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel einhergehende Zeitverlust sei unzumutbar.

Zudem stellte der Bevollmächtigte des Klägers Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage. Dieses Verfahren wurde unter dem Aktenzeichen ... geführt.

Mit Schriftsatz vom ... Januar 2011 beantragte die Beklagte, die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezog sich die Beklagte auf ihren Schriftsatz zum Antrag im Verfahren ... vom ... Januar 2011. Darin führte sie aus, dass die anlässlich der Verkehrskontrolle am ... Februar 2009 bekannt gewordene Erkrankung des Klägers Zweifel an dessen Fahreignung habe entstehen lassen. Um diese auszuräumen sei ein fachärztliches Gutachten angeordnet worden, das vom Kläger jedoch nicht vorgelegt worden sei. Daher sei auf die Nichteignung des Klägers zum Führen von Kraftfahrzeugen zu schließen und die Fahrerlaubnis zu entziehen gewesen.

Mit Schreiben vom ... Januar 2011 trat der Bevollmächtigte des Klägers dem Antrag entgegen. Der Kläger habe sich nicht als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen. Bei ihm könne nicht mehr von einer akuten Psychose die Rede sein. Die akute Phase der Erkrankung liege bereits mehr als fünf Jahre zurück. Der Kläger sei seitdem stabil auf die verfahrensgegenständlichen Medikamente eingestellt und nehme seither beanstandungsfrei am Straßenverkehr teil. Die Beklagte könne nunmehr nicht mehr ernsthaft Eignungszweifel haben.

Mit Beschluss vom ... Januar 2011 im Verfahren ... lehnte das Verwaltungsgericht München den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage ab. Die hiergegen vom Bevollmächtigten des Klägers erhobene Beschwerde wies der Bayerische Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom ... April 2011 (...) zurück. Danach ist kein weiterer schriftsätzlicher Vortrag der Beteiligten erfolgt.

Am 23. November 2011 fand die mündliche Verhandlung statt, in der die Parteien ihre schriftsätzlich gestellten Anträge wiederholten.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte in diesem Verfahren sowie im Verfahren ..., die Niederschrift über die mündliche Verhandlung am 23. November 2011 und die beigezogene Behördenakte verwiesen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage gegen den Bescheid der Beklagten vom ... Dezember 2010 ist zulässig, aber unbegründet, denn der Bescheid ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - analog).

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist dabei der Zeitpunkt der Zustellung der letzten Behördenentscheidung, d. h. des Bescheids vom ... Dezember 2010 am 16. Dezember 2010.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und § 46 Abs. 1 Satz 1 der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) hat die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis zu entziehen, wenn sich deren Inhaber als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist. Dies gilt gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 FeV insbesondere, wenn Erkrankungen oder Mängel nach den Anlagen 4, 5 oder 6 vorliegen, oder erheblich oder wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder Strafgesetze verstoßen wurde und dadurch die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ausgeschlossen ist.

**Gemäß Nr. 7.6.1 der Anlage 4 zur FeV ist bei akuten schizophrenen Psychosen die Eignung weder für Kraftfahrzeuge der Gruppe 1 noch der Gruppe 2 gegeben. Nach Ablauf akuter schizophrenen Psychosen ist die Eignung gemäß Nr. 7.6.2 der Anlage 4 zur FeV bei der Gruppe 1, zu der auch die dem Kläger erteilten Fahrerlaubnisklassen gehören, dann gegeben, wenn keine Störungen nachweisbar sind, die das Realitätsurteil erheblich beeinträchtigen. Bei mehreren abgelaufenen psychotischen Episoden bejaht Nr. 7.6.3 der Anlage 4 zur FeV - unter dem Vorbehalt regelmäßiger Kontrollen - die Kraftfahreignung für die Gruppe 1 unter den vorgenannten Voraussetzungen grundsätzlich.**

Die Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung des gemeinsamen Beirats für Verkehrsmedizin beim Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen und beim Bundesministerium für Gesundheit (Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen, Mensch und Sicherheit, Heft M 115, Bergisch-Gladbach, Februar 2000, Kapitel 3.10.5) führen insofern aus, dass nach abgelaufener akuter Psychose die Voraussetzungen zum sicheren Führen von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 in der Regel wieder gegeben sein kann, wenn keine Störungen (z. B. Wahn, Halluzination, schwere kognitive Störung) mehr nachweisbar sind, die das Realitätsbild erheblich beeinträchtigen.

Bei der Behandlung mit Psychopharmaka sind hiernach einerseits deren stabilisierende Wirkung, andererseits die mögliche Beeinträchtigung psychischer Funktionen zu beachten. Langzeitbehandlung schließt die positive Beurteilung nicht aus. **Wenn mehrere psychotische Episoden aufgetreten sind, sind nach den Begutachtungsleitlinien im Hinblick auf mögliche Wiedererkrankungen die Untersuchungen durch einen Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie in festzulegenden Abständen zu wiederholen. In jedem Einzelfall muss - auch abhängig vom Krankheitsstadium - die Bedeutung aller einzelnen Symptome für die Voraussetzungen zum Führen von Kraftfahrzeugen beurteilt werden. Generell wird durch die Behandlung mit Neuroleptika die Prognose schizophrener Psychosen verbessert.**

Angesichts dieser auf wissenschaftlichen Erkenntnissen gestützten Bewertungen in der Anlage 4 zur FeV sowie in den Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung ist bei Anhaltspunkten für das Vorliegen einer schizophrenen Psychose die Fahrerlaubnisbehörde berechtigt, je nach den Umständen des Falles Aufklärungsmaßnahmen gemäß § 46 Abs. 3 FeV i. V. m. §§ 11 bis 14 FeV zu treffen. Hierzu gehört nach § 11 Abs. 2 Satz 1 FeV die Anordnung, ein ärztliches Gutachten beizubringen.

Weigert sich der Betroffene, sich auf eine solche Anordnung hin untersuchen zu lassen oder bringt er der Fahrerlaubnisbehörde das von ihr geforderte Gutachten nicht fristgerecht bei, so darf Letztere bei ihrer Entscheidung gem. § 46 Abs. 3 FeV i. V. mit § 11 Abs. 8 FeV auf die Nichteignung des Betroffenen schließen. Voraussetzung ist allerdings insoweit, dass die Untersuchungsanordnung rechtmäßig ist und die Weigerung ohne ausreichenden Grund erfolgt (Hentschel, Straßenrecht, 37. Aufl. 2003, § 11 FeV, Rn. 22 u. 24, m. w. N.).

Diese Voraussetzungen lagen zum Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung vor.

**Vorliegend konnte die Beklagte gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 FeV die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung über die Eignung des Klägers zum Führen von Kraftfahrzeugen und zur Feststellung von Art und Umfang möglicher gesundheitlicher Einschränkungen anordnen, weil das Bekanntwerden der Erkrankung des Klägers an Schizophrenie und die Kenntnis der deshalb von ihm eingenommenen Neuroleptika Tatsachen darstellen, die Bedenken an der Fahreignung des Klägers begründen.**

Keine Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit der Anforderung eines ärztlichen Gutachtens - nicht etwa einer MPU, wie vom Bevollmächtigten des Klägers behauptet -, hat die Tatsache, dass der Bevollmächtigte des Klägers der Beklagten bereits vor der Entziehung der Fahrerlaubnis angeboten hatte, die Krankenakte des Klägers „einsehen und überprüfen“ zu lassen und der Behörde „eine entsprechende Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht zukommen zu lassen“.

Zum einen obliegt es nämlich nach § 11 Abs. 2 Satz 1 FeV ausschließlich dem Fahrerlaubnisbewerber bzw. -inhaber, nach entsprechender Aufforderung seinen Gesundheitszustand auf eigene Kosten überprüfen zu lassen und einen Nachweis hierüber in Form eines (zusammenfassenden) ärztlichen Attests vorzulegen; die Fahrerlaubnisbehörde ist nicht verpflichtet, Krankenakten anzufordern und (auf eigene Kosten) von medizinischem Fachpersonal auswerten und Gutachten darüber erstellen zu lassen. Zum anderen könnte die Fahrerlaubnisbehörde ausschließlich auf der Basis von Unterlagen der den Kläger behandelnden Ärzte ohnehin keine objektive Entscheidung über die Fahreignung des Klägers treffen. Einerseits bestünde nämlich die Gefahr, dass die vorgelegten Unterlagen der behandelnden Ärzte schon aufgrund anderer Zielrichtung vor allem die Therapie des Klägers dokumentieren und nicht - bzw. nicht alle - Umstände dokumentieren, die lediglich Auswirkungen in Hinblick auf die Beurteilung der Fahreignung des Klägers haben. Andererseits könnte eine Entscheidung nach Aktenlage naturgemäß niemals so aussagekräftig sein wie eine aktuelle Untersuchung durch einen neutralen Gutachter, der eine verkehrsmedizinische Zusatzqualifikation besitzt.

Das für die Gutachtensanforderung eingeräumte Ermessen wurde von der Beklagten erkannt und ordnungsgemäß ausgeübt. **Auch die Fragestellung für die Gutachtensanforderung ist hinsichtlich der Eignung des Klägers zum Führen von Fahrzeugen der Gruppe 1 nicht zu beanstanden.** Deshalb bestehen insoweit an der Rechtmäßigkeit der Gutachtensanforderung nach § 11 Abs. 2 FeV keinerlei Zweifel. Anders stellt sich die Rechtslage hinsichtlich der Klärung der Fahreignung für Fahrzeuge der Gruppe 2 dar, weil der Kläger gar keine Fahrzeuge dieser Gruppe führen darf. Deshalb hätte der Kläger die Begutachtung seiner Fahreignung hinsichtlich Fahrzeuge der Gruppe 2 verweigern dürfen. Dies hat aber keine Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit der Begutachtungsanordnung bezüglich seiner Fähigkeit, den Anforderungen zum Führen von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 gerecht zu werden, da es sich insoweit um eine eigenständige Fragestellung handelt, deren Rechtmäßigkeit unabhängig von der Rechtmäßigkeit der Begutachtung hinsichtlich Fahrzeugen der Gruppe 2 zu beurteilen ist.

Das damit hinsichtlich der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 zu Recht angeforderte Gutachten wurde vom Kläger ohne erkennbaren Grund weder innerhalb der ihm gesetzten Frist, noch bis zur Entscheidung der Beklagten vorgelegt; auch im weiteren Verfahren wurde das geforderte Gutachten nicht beigebracht.

Deshalb durfte die Fahrerlaubnisbehörde im Hinblick auf das gesamte Verhalten des Klägers im Verwaltungsverfahren zu Recht davon ausgehen, der Kläger wolle sich der Begutachtung nicht unterziehen, da er einen Eignungsmangel verbergen wolle

(vgl. Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 37. Auflage 2003, RdNr. 22 zu § 11 FeV;

Himmelreich/Hentschel, Fahrverbot - Führerscheinentzug, 7. Auflage 1992, Bd. 2, RdNr. 138)

und auf seine Nichteignung zum Führen von Kraftfahrzeugen schließen. Darauf war der Kläger zuvor hingewiesen worden (§ 11 Abs. 8 Satz 2 FeV).

Die Beklagte hatte ihm deshalb zwingend, d. h. ohne dass diesbezüglich ein Ermessen auszuüben war, gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 StVG i. V. m. § 46 Abs. 1 Satz 1 FeV wegen Nichteignung die Fahrerlaubnis zu entziehen.

Die (deklaratorische) Verpflichtung, den Führerschein nach der Entziehung der Fahrerlaubnis unverzüglich bei der Fahrerlaubnisbehörde der Beklagten abzuliefern, ergibt sich aus § 3 Abs. 2 Satz 3 StVG und § 47 Abs. 1 Sätze 1 und 2 FeV.

Bedenken hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Zwangsgeldandrohung sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Der Klage war daher mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung hat ihre Rechtsgrundlage in § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 ff ZPO.

Bei dieser Rechtslage sah das Gericht weder Anlass noch Grundlage, der Anregung des Bevollmächtigten des Klägers zu folgen und die Berufung zuzulassen.